

64

Eine Schützenmedaille für Jungschützen.

In einem Erlaß an die Statthaltereien hat der Unterrichtsminister im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden militärischen Zentralstellen gestattet, daß den am fakultativen Schießunterricht an den höheren Handelsschulen (Handelsakademien) teilnehmenden Schülern auf deren besonderes Verlangen von Schulwegen Bestätigungen über den Besuch und den Erfolg des Unterrichts im Schießen ausgestellt werden. Diese Bestätigungen werden vom Leiter des Schießunterrichts, sei dieser ein aktiver Offizier oder Mitglied des Beiratskörpers, und vom Direktor der Anstalt unterfertigt und mit einem Dreißighefterstempel sowie mit der Amtsstampiglie versehen.

Weiter wurden die Statthaltereien in Kenntnis gesetzt, daß das Landesverteidigungsministerium zum Zweck der Anerkennung verdienstlicher Leistungen von Jungschützen eine sportliche Auszeichnung in Form einer Schützenmedaille gestiftet hat und beabsichtigt, alljährlich vom Jahre 1914 angefangen eine beschränkte Zahl dieser Medaillen auch den an den fakultativen Schießübungen an den kommerziellen Lehranstalten teilnehmenden Schülern zu widmen. Bezüglich der Beteiligung der Schüler mit diesen Medaillen und sonstiger in Betracht kommenden Modalitäten haben die nachfolgenden „provisorischen Bestimmungen für die Schützenmedaille“ Anwendung finden:

1. Die Schützenmedaille ist eine Sportauszeichnung; ihre Widmung bezweckt die Anerkennung verdienstlicher Leistungen von Teilnehmern am fakultativen Schießunterricht.
2. Die Widmung der Schützenmedaille erfolgt vom Ministerium für Landesverteidigung.
3. Die Medaille gelangt in zwei Arten zur Ausgabe: a) Bronzene Medaillen für die besten Gesamtschießleistungen innerhalb eines Jahreslaufes; b) Silberne Medaillen für Hilfsinstruktoren aus der Mitte der Teilnehmer.
4. Die Bedingungen zur Erlangung dieser Medaillen sind: a) Bronzene Medaille: Absolvierung von mindestens drei Schießübungen und Abgabe von wenigstens 40 Schüssen im Laufe des Schießjahres, womöglich auf wechselnde Distanzen und Ziele; Verwendung des Armeegewehres und der zugehörigen Munition (Schützenpatrone); Erlangung einer Gesamttrefferzahl von wenigstens 50 Prozent bei den Hauptübungen beim Figurenschießen oder aber beim Schießen auf Kreisscheiben; b) Silberne Medaille: Erfüllung der Bedingungen für die bronzene Medaille, ferner eine mindestens einjährige Tätigkeit als Hilfsinstruktor.
5. Eine wiederholte Beteiligung mit einer der beiden Medaillen ist nicht zulässig, wohl aber jene mit der silbernen neben der bronzenen, frühestens jedoch erst in dem der Beteiligung mit letzterer Medaille folgenden Jahre.

6. Die gewidmeten Schützenmedaillen gehen in das Eigentum der beteiligten Schüler über, sind jedoch nicht übertragbar. Eine mißbräuchliche Verwendung hat den Verlust der Medaille zur Folge.

7. Die Beteiligten sind berechtigt, die Medaillen bei Schieß- und sonstigen sportlichen Veranstaltungen auf der rechten Brust zu tragen, jedoch insoweit sie Schüler einer Mittelschule, Lehrerbildungsanstalt, kommerziellen oder gewerblichen Lehranstalt sind, nur bei jenen Veranstaltungen der genannten Art, die von Schulwegen durchgeführt oder wenigstens beaufsichtigt werden. Das Recht zum Tragen der Medaille erlischt mit dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter.

8. Jede Schule, an welcher fakultativer Schießunterricht erteilt wird, erhält eine silberne und drei bronzene Schützenmedaillen. Diese Medaillen samt Bändern werden den Schuldirektionen alljährlich im Mai von den zuständigen Landwehrterritorialkommanden zugesendet werden.

9. Ist die Zahl der Anspruchsberechtigten größer als jene der zugewiesenen Medaillen, so sind jene Schüler zu beteiligen, welche die besten Gesamtleistungen aufweisen. Bei gleichen Gesamtleistungen entscheidet die bessere Leistung auf größere Distanz. Andererseits sind Medaillen, die mangels Anspruchsberechtigter nicht verteilt werden können, an das Landwehrterritorialkommando zurückzusenden.

10. Die Beteiligung haben die Schuldirektionen (die Direktoren oder deren Stellvertreter) gelegentlich des Schlusses des Schießunterrichtes (Besschießen) in würdevoller Weise vorzunehmen.